

**Die wichtigsten Regelungen der SchALVO zu Begrünungen  
und Bodenbearbeitung  
in Problem- und Sanierungsgebieten**

**Begrünungsgebot**

**Grundsätzlich gilt:**

Nach Ernte der Hauptfrucht bzw. letzten Kultur ist baldmöglichst eine Begrünung anzusäen, wenn im gleichen Jahr keine Winterung folgt. Ziel ist ein geschlossener Begrünungsbestand mit hoher N-Aufnahme.

**Spätester Termin für die Aussaat:**

- 01. September in Höhenlagen **über** 500 m
- 15. September in Höhenlagen **unter** 500 m

**Beispiele für geeignete Begrünungspflanzen  
(N-Aufnahmevermögen > 80 kg N/ha)**

Begrünungen	Saatzeit von	Saatzeit bis <sup>1)</sup>	Saatstärke kg/ha <sup>2)</sup>	N in Gesamtpflanze <sup>3)</sup> bis ca. kg N/ha
<b>Sommerzwischenfrüchte (abfrierend)</b>				
Sonnenblume	20. Juni	15. August	28	210
Stoppelrübe	15. Juli	15. August	1	230
Sareptasenf	1. Juli	1. September	8	210
Sommerraps	20. Juli	5. September	10	210
Phacelia	1. Juli	10. September	9	100
Sommerrübsen	1. Juli	10. September	10	190
Ölrettich	1. August	20. September	20	160
Senf	1. August	20. September	20	280
Grünhafer	1. September	10. Oktober	140	210
<b>Winterzwischenfrüchte (winterhart)</b>				
Markstammkohl	15. Juni	20. Juli	4	220
Winterrübsen	1. Juli	10. September	10	190
Winterraps	1. Juli	10. September	10	200
Weidelgras	1. August	10. September	35	220
Grünroggen	1. September	10. Oktober	160	280
<sup>1)</sup> Nach pflanzenbaulichen Gesichtspunkten				
<sup>2)</sup> Bei Untersaaten ist die Saatstärke zu reduzieren				
<sup>3)</sup> Stickstoffmenge im Spross und in der Wurzel bei guten Bedingungen (abgerundet)				

**Leguminosen** in Gemengen mit über 50 % oder Reinanbau sind nur bei einer Schnittnutzung im Herbst oder bei Einarbeitung im Folgejahr zum Anbau einer Sommerung zulässig.

**Ausfallraps** gilt nur als Begrünung, wenn bis Ende August ein geschlossener Bestand vorhanden ist. Ansonsten ist eine Begrünung einzusäen.

**Ausfallgetreide** ist keine Begrünung.

## Einarbeitung der Begrünungspflanzen

### Grundsätzlich gilt:

Begrünungspflanzen dürfen im Herbst erst möglichst spät und im Frühjahr erst nahe zur Saat der Folgefrucht eingearbeitet werden, damit der durch Mineralisierung freigesetzte Stickstoff nicht ausgewaschen wird und weitgehend von der Folgefrucht genutzt wird.

## Frühest mögliche Einarbeitungs- und Bodenbearbeitungstermine

Problemgebiet	
Begrünungsart Standortverhältnisse	Früheste Bearbeitung
<b>Flächen mit abfrierender Begrünung und unbegrünte Flächen</b>	
• Höhenlagen über 300 m	01. Dezember
• Höhenlagen unter 300 m	
- B-Böden	01. Dezember
- schwere A-Böden (L, LT, T)	01. Januar
- A-Böden, Moor, Anmoor	01. Februar
<b>Flächen mit winterharter Begrünung</b>	
• alle Höhenlagen, alle Böden	01. Februar
<b>Sanierungsgebiet</b>	
<b>Flächen mit abfrierender Begrünung und unbegrünte Flächen</b>	
• Höhenlagen über 500 m nach	01. Februar
- Kartoffeln	01. März bei späten Sommerungen <sup>2)</sup>
- N-reichen Ernteresten <sup>1)</sup>	
- Wirtschaftsdünger nach Ernte	
• Höhenlagen über 500 m	01. Dezember
- sonstige Vorfrüchte	
- keine Wirtschaftsdünger nach Ernte	
• Höhenlagen unter 500 m	01. Februar
	01. März bei späten Sommerungen
<b>Flächen mit winterharter Begrünung</b>	
• alle Höhenlagen	01. Februar
• alle Vorfrüchte	01. März bei späten Sommerungen

1) **N-reiche Erntereste:** Winterraps, Rüben ohne Blattabfuhr, Leguminosen, Gemüse, Tabak

2) **späte Sommerungen:** Mais und Kartoffeln, außer Frühkartoffeln

## Zusätzliche Bestimmungen in Problem- und Sanierungsgebieten für verschiedene Kulturen

### **Wintergetreide**

- Wintergetreide darf nach Vorfrüchten mit N-reichen Ernteresten, nach Mais oder nach Kartoffeln nur in Mulch- oder Direktsaat angebaut werden.

### **Mais**

- Eine nachfolgende Winterung darf nur mit Mulch- oder Direktsaat angebaut werden.

### **Mais nach Mais**

- Bei **Silomais** muss bis spätestens Ende Juni eine winterharte Untersaat, vorzugsweise Weidelgras eingesät werden.
- Die Bodenbearbeitung darf bei  
**Körnermais** im Problemgebiet ab 1. Februar,  
im Sanierungsgebiet ab 1. März,  
**Silomais** in Problem- und Sanierungsgebieten ab 1. März erfolgen.

### **Kartoffeln**

- Nach der Ernte muss unverzüglich begrünt werden, ab mittelspäten Sorten nur wenn keine Winterung folgt.  
Dies gilt in Höhenlagen **über** 500 m bis zum 1. September und **unter** 500 m bis 15. September.
- Nach Kartoffeln darf eine Winterung nur mit Mulch- oder Direktsaat angebaut werden.

### **Ackerbohnen, Erbsen, andere Körnerleguminosen**

- In Ackerbohnen muss eine winterharte Untersaat eingesät werden,
- Nach Erbsen muss eine winterharte Zwischenfrucht angebaut werden, außer bei nachfolgendem Winterraps.
- Nach Ackerbohnen, Erbsen und anderen Körnerleguminosen darf als Winterung nur Raps in Mulch- oder Direktsaat folgen.

## **Begrünung von Stilllegungsflächen**

Bei Stilllegungsflächen und sonstigen nicht wirtschaftlich genutzten Flächen ist für eine möglichst ganzjährige Begrünung zu sorgen. Die Begrünung soll nach einer frühräumenden Hauptfrucht bereits im Herbst vor dem ersten Stilllegungsjahr eingesät werden.

Die Einsaat muss entweder als Dauerbegrünung mit winterharten Pflanzen oder als ganzjährige Begrünung durch jährlich wiederholte Einsaat von Begrünungspflanzen, in beiden Fällen nur Nichtleguminosen, erfolgen.

Bei Einsaat einer Dauerbegrünung darf kein Zwischenumbruch im Stilllegungszeitraum vorgenommen werden. Der früheste Einarbeitungstermin ist der 01. Februar.

Bei ganzjähriger Begrünung durch wiederholte Einsaat von Begrünungspflanzen darf eine Bodenbearbeitung frühestens zur Neuansaat der Begrünung durchgeführt werden. Zur ersten Kultur nach dem Umbruch mehrjährig stillgelegter Flächen ist bei Bewirtschaftungseinheiten > 10 a die Messmethode anzuwenden.

## **Mulchen und Herbizidanwendung**

**Im Herbst** darf die Begrünung bis zum zulässigen Einarbeitungstermin weder gemulcht (ausgenommen Bestände mit mehr als 50 % Gräser), noch gehäckselt oder mit Herbiziden behandelt werden.

**Im Frühjahr** darf die Begrünung zwei Wochen vor dem Einarbeitungstermin gemulcht werden.

## **Wann ist keine Begrünung erforderlich?**

Eine Begrünung ist nicht erforderlich, wenn wegen später Hauptfruchternte eine Aussaat der Begrünung bis zum 1. September in Höhenlagen über 500 m bzw. bis zum 15. September in Höhenlagen unter 500 m nicht möglich ist.

In diesen Fällen darf bis zum zulässigen Bodenbearbeitungstermin keine Stoppelbearbeitung erfolgen.

## **Bitte beachten Sie:**

Diese Kurzinformation enthält nur die wichtigsten Regelungen zur Begrünung.  
Rechtsverbindlich ist der ausführliche Text der SchALVO!

**Bei Fragen wenden Sie sich an:**

**Katharina Grimmer, Wasserschutzgebietsberatung beim Landwirtschaftsamt  
Backnang, Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Erbsetter Str. 58, 71522 Backnang,  
Tel. 07151/501-4107, E-Mail. [k.grimmer@rems-murr-kreis.de](mailto:k.grimmer@rems-murr-kreis.de)**